



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Ausschließlich elektronischer Versand**

An alle staatlichen Dienststellen  
im Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus  
(einschließlich Schulen und Schulämter)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 P 1165 – 1.93 572

München, 10.11.2007

**Sonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis im Laufe des Kalenderjahres 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat uns mit Schreiben vom 28. August 2008 Folgendes mitgeteilt:

„Das Staatsministerium der Finanzen ist damit einverstanden, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres 2008 vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden/werden und die bei einem Verbleiben im Arbeitsverhältnis aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) Anspruch auf Jahressonderzahlung hatten, eine einmalige außertarifliche Leistung gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer während des Kalenderjahres 2008 von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht (Bezügeartschlüssel: A12, A13, W2, W3) wechselt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

### **1. Höhe der außertariflichen Leistung:**

Die außertarifliche Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 70 v.H., für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage für die außertarifliche Leistung ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Monat der Übernahme in das Beamtenverhältnis durchschnittlich gezahlt wurde; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- und Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am Ersten des Monats, der dem Monat der Verbeamtung unmittelbar vorangeht.

Die außertarifliche Leistung **vermindert** sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die/der Beschäftigte kein Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis erhalten hat.

### **2. Information der Beschäftigten, Antrag:**

Das Staatsministerium der Finanzen bittet, **die Beschäftigten entsprechend zu informieren**. Die außertarifliche Leistung wird nur **auf Antrag** der/des Beschäftigten gewährt. **Der Antrag ist bis spätestens 28. Februar 2009** bei der für die frühere Beschäftigung im Arbeitsverhältnis zustehenden Bezügestelle zu stellen.

### **3. Haushaltmäßige Voraussetzungen/Buchung:**

Die haushaltmäßigen Voraussetzungen für die Zahlung der außertariflichen Leistung wurden im Doppelhaushalt 2007/2008 geschaffen. Die außertarifliche Leistung ist zu Lasten der Haushaltsstelle zu leisten, auf der die Beamtin/der Beamte vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt wurde.

Vorstehende Regelung gilt nur für die Fälle, die im Kalenderjahr **2008** von einem Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis übernommen wurden bzw. von einem TV-L-Arbeitsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis mit Bezügen nach Besoldungsrecht gewechselt sind.“

Wir bitten Sie, die Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren. Der bis **29. Februar 2009** zu stellende Antrag bedarf keiner besonderen Form; die für die frühere Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis zuständige Bezügestelle ist aus den damaligen Mitteilungen über die Bezüge ersichtlich.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner in den jeweiligen Abteilungen, insbesondere aber die Ansprechpartner bei den Bezügestellen, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat